

# **Allgemeine Geschäftsordnung der GRÜNEN JUGEND Freising**

(Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung der GRÜNEN JUGEND Freising und tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum 12.04.2019 in Kraft.)

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung gelten in allen Gremien und Organen der GRÜNEN JUGEND Freising, soweit keine spezielleren Regelungen getroffen wurden.

(2) Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Ablauf der Sitzung und Mitgliederversammlungen, die Verfahren bei Abstimmungen und Kriterien für die Beschlussfähigkeit.

(3) (Jahres-)Hauptversammlungen sind von der Geschäftsordnung ausgenommen. Für sie gilt weiterhin die Satzung der GRÜNEN JUGEND Freising

## **§ 2 Tagungsleitung**

(1) Am Beginn jeder Sitzung wird eine Tagungsleitung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung festgelegt.

(2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge, Bewerbungen und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort. Die Tagungsleitung kann für die Protokollführung Helfer\*innen bestimmen.

(3) Wahlen werden von einem Wahlkomitee durchgeführt. Dieses wird mit einfacher Mehrheit in einer offenen Abstimmung von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens zwei Personen. Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber\*innen dem Wahlkomitee angehören.

(4) Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der Mitgliederversammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Sitzung erheblich und auf Dauer stören, aus der Mitgliederversammlung ausschließen.

## **§ 3 Geschäftsordnungsanträge**

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können u. a. sein:

- Antrag auf Erstellung einer Redeliste,
- Antrag auf Schluss der Redeliste,
- Antrag auf weitere Rede
- und Debattenbeiträge,
- Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
- Antrag auf sofortige Abstimmung,
- Antrag auf Überweisung an ein anderes Gremium,
- Antrag auf Vertagung,
- Antrag auf Redezeitbegrenzung,
- Antrag auf nach Geschlechtern quotierte Redeliste,
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,
- Antrag auf ein Frauenforum,

- Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages,
- Antrag auf Festlegung eines Verfahrens, das noch nicht aus anderen Quellen geregelt ist.

(3) Die/der Antragsteller\*in begründet ihren/seinen Antrag in einem Redebeitrag von maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen

#### **§ 4 Tagesordnung**

(1) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden.

#### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

(1) Beschlussfähig ist eine Sitzung, wenn eine Woche vor Beginn der Sitzung mit Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde. Genaue Angaben über die notwendige Anzahl anwesender Mitglieder sind aus der Satzung der GRÜNEN JUGEND Freising zu übernehmen. Gremien außerhalb der Mitgliederversammlung gelten als beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordnungsgemäßen Mitglieder dieses Gremiums anwesend sind.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn jeder Sitzung durch die Tagungsleitung festgestellt. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Beschlussfähigkeit auch während einer laufenden Sitzung erneut geprüft werden

#### **§ 6 Abstimmungen**

(1) Sofern nicht durch Satzung, Geschäftsordnung oder allgemeines Recht anders geregelt, erfolgen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit und durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

#### **§ 7 Anträge**

(1) Anträge und Änderungsanträge, außer solche zur Geschäftsordnung, sind in Textform einzureichen.

(2) Inhaltliche Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Später eingebrachte Anträge werden als Initiativanträge behandelt. Initiativanträge werden nur behandelt, wenn sich zu Beginn der Mitgliederversammlung und der Festlegung der Tagesordnung die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für ihre Behandlung ausspricht.

(3) Der Vorstand muss ihm vorliegende Anträge unverzüglich den Mitgliedern zugänglich machen.

(4) Änderungsanträge können bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes gestellt werden, in welchem der entsprechende Antrag behandelt wird.

(5) Über die Zulässigkeit von Anträgen, die erst durch Änderungen zustande kommen oder ihren überwiegenden Inhalt bekommen sollen, entscheidet die Tagungsleitung.

## **§ 8 Rückholanträge**

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes mit einer 2/3 Mehrheit aufgehoben und neu behandelt werden.

## **§ 9 Ausschluss der Öffentlichkeit**

(1) Die Gremien und Mitgliederversammlungen der GRÜNEN JUGEND Freising tagen grundsätzlich offen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit muss von den Anwesenden mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden

## **§ 10 Digitalisierung**

(3) Die Grüne Jugend Freising bestimmt eine\*n Plattform Koordinator\*in, der/die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Wobei die übliche Dauer für eine Amtszeit als Plattformkoordinator\*in ein Jahr beträgt. Er/Sie hat Eigentümerstatus in der grünen Wolke im Kreis „Grüne Jugend Freising“. Er/Sie hat ein Vetorecht über alle Unterordner ersten Grades im Ordner „GJ Freising“. Er / Sie gibt in Rücksprache mit der Grüne Jugend Freising Feedback an die Mitgliederversammlung über die Arbeit mit dem grünen Netz. Er/Sie organisiert Einweisungen für neue Mitglieder und notiert zur Kontrolle falls/ob Einweisungen stattgefunden haben.

## **§11 Arbeitskreise**

(1) Ein Arbeitskreis kurz: AK der GJ Freising bearbeitet auf unbestimmte Zeit ein selbst gewähltes Thema.

(2) Ein AK ist per schriftlichem Antrag zu gründen. Der von dem / der Antragssteller\*in unterschriebene Antrag beinhaltet mindestens zwei weitere Antragsbeteiligte sowie Aufgaben und Themen des AKs. Der Antrag wird mit Unterschrift eines Vorstandmitglieds vorläufig angenommen und der AK damit bis zur nächsten MV legitimiert. Die nächste MV muss zu endgültigen Legitimierung auf der nächsten MV mit einfacher Mehrheit dem Antrag zustimmen. Die AK Gründung wird nach erfolgreicher Abstimmung gültig durch die Unterschrift der Tagesleitung als Vertretung der MV. Das Thema und die Aufgaben des AK müssen innerhalb der nächsten 48 Stunden in die „AK\_Übersicht“ eingetragen werden, damit Doppel Bearbeitung von Themen einfacher vermieden werden können.

(3) Für alle Sitzungen des AKs muss satzungskonform eingeladen werden. Der AK erlangt mit Anwesenheit von drei oder mehr Mitgliedern Beschlussfähigkeit.

(4) Das quotierte Sprecherduo wird auf der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Das Frauenforum und eine 2/3 Mehrheit können für eine Einzelspitze stimmen.

(5) Ein AK kann sich mit 2/3 Mehrheit auf Antrag selbst auflösen. Die Abstimmung ist nur gültig, wenn sich mindestens 2/3 der Mitglieder des AKs daran beteiligen. Der Antrag auf Selbstauflösung muss mindestens sieben Tage vor der Abstimmung den Mitgliedern des AKs zugeschickt werden.

(6) Nur AKs, die mindestens zwei Mal jährlich Sitzungen abhalten, sind auf der Jahreshauptversammlung legitimierungsfähig.

(7) Die konstituierende Sitzung wird von dem\*r vorläufigen Sprecher\*in des AKs organisiert und geleitet. Bei der konstituierenden Sitzung haben alle Mitglieder\*innen der GJ Freising die Möglichkeit sich in die AK-tivenliste des AKs einzutragen. Die Personen, die auf dieser AK-

tivenliste stehen sind vollwertiges Mitglied des jeweiligen AKs und damit stimmberechtigt. Teilnehmer\*innen der konstituierenden Sitzung, die nicht Mitglieder\*innen in der Grünen Jugend Freising sind, können nur auf Antrag mit einfacher Mehrheit auf die Aktiven Liste aufgenommen werden. Bei jeglichen weiteren Sitzungen können alle Teilnehmer\*innen, die nicht schon auf der AK-tivenliste aufgenommen sind, auf Antrag mit einfacher Mehrheit auf die AK-tivenliste aufgenommen werden. Der Status als vollwertiges Mitglied tritt unmittelbar nach der Abstimmung in Kraft. Mit einer 2/3 Mehrheit, die bei einer Abstimmung erreicht wird, an der mindestens 2/3 der Mitglieder des AKs teilnehmen, können Mitglieder des AKs von der AK-tivenliste gestrichen werden und verlieren somit ihren Status als vollwertiges Mitglied.

(8) Diese AK-tivenliste wird von den Koordinatoren geführt und ist dafür aussagekräftig, welche Teilnehmer der AK-Sitzung stimmberechtigt sind. Im Protokoll werden die Teilnehmer\*innen der AK-Sitzung aufgeführt, ihre jeweilige Funktion und ob sie stimmberechtigt sind. Alle Teilnehmer\*innen der Sitzung müssen unabhängig von der Stimmberechtigung im Protokoll festgehalten werden. Der letzte Punkt der Agenda muss immer eine Feedbackrunde sein, welche jeder/jedem Teilnehmer\*in eine Möglichkeit bieten soll, Feedback zu geben. Falls die Feedbackrunde nicht durchgeführt wird muss es hierfür eine Begründung im Protokoll geben.

(9) Die Koordinator\*innen eines AKs sollen den jeweiligen AK vertreten und leiten. Sie sind für die Pflege der AK-tivenliste zuständig sowie für die der Agenden. Außerdem sollen Sie in einer Projektübersicht den aktuellen Überblick über alle Projekte des AKs halten. Falls der AK seine grundlegenden Aufgaben und Themen ändert muss dies in der AK Übersicht von der/dem Koordinator\*in vermerkt werden sowie bei der nächsten MV mitgeteilt werden. Falls sich Themen von AKs eindeutig überschneiden kann auf Antrag bei der nächsten MV mit einfacher Mehrheit entschieden werden wer das Thema bearbeiten darf und wer nicht.

(10) Die Agenda einer Sitzung muss 24 Stunden vor dem Beginn der Sitzung in der Grünen Wolke für alle Mitglieder\*innen der Grünen Jugend Freising einsehbar sein und alle Mitglieder\*innen des AKs müssen über die Agenda informiert werden. Sollte die Agenda nicht für alle Mitglieder\*innen des AKs 24 Stunden vor der Sitzung zugänglich sein, so kann auf Antrag in schriftlicher Form darüber abgestimmt werden, ob die Sitzung stattfinden soll. (zur Entscheidung MV)

(11) Zweimal jährlich treffen sich alle Koordinator\*innen und ein weiteres beliebiges Mitglied pro AK bei einem Forum indem über Abläufe sowie eine besser Arbeitsweise in den AKs diskutiert wird. Ein\*e Teamkoordinator\*in kann beim Vorstand den Bedarf einer Evaluation anmelden, diese wird bei der nächstmöglichen MV durchgeführt. Sofern ein Rechenschaftsbericht von einem AK/AG von der MV gefordert wird müssen die Teamkoordinator\*innen bzw. ein delegiertes Mitglied der AKs/AGs ihre Ergebnisse vorstellen.

## **§12 Social Media**

(1) Die Grüne Jugend Freising bestimmt eine\*n Social Media Koordinator\*in, der/die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Wobei die übliche Dauer für eine Amtszeit als Social-Media-Koordinator\*in ein Jahr beträgt. Diese\*r nimmt Bilder und Texte entgegen und veröffentlicht diese einheitlich auf Facebook, Instagram (oder sonstigen sozialen Medien). Zusätzlich veröffentlicht die/der Koordinator\*in anstehende Veranstaltung auf Facebook, Instagram, der Grünen Jugend Freising Webseite und sonstigen sozialen Medien.